

Landgericht Berlin II

Az.: 38 O 96/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 38 - durch den Richter am Landgericht Dr. Liebau als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.08.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund dieses Urteils gegen sie vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt als Rechtsschutzversicherer aus übergegangenem Recht ihrer versicherten [REDACTED] auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung des Anwaltsdienstvertrages in Anspruch.

Die VP beanspruchte Leistungen aus einem bei der Klägerin bestehenden [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gegen die Volkswagen AG wegen des Erwerbs eines Audi A3 2.0 TDI mit einem Motor der Kennung EA 288 zu verfolgen. Die VP wurde dabei von dem Beklagten vertreten, wobei die Klägerin auf dessen Deckungsanfragen am 08.12.2020 Deckungsschutz für die erste Instanz und am 23.08.2021 Deckungsschutz für die zweite Instanz erteilte. Die mit Klageschrift vom 16.12.2020 geltend gemachten Ansprüche wurden vom LG Frankenthal durch Urteil vom 19.08.2021 abgewiesen (K1). Die am 17.09.2021 eingelegte Berufung nahm der Beklagte im Namen der VP nach einem Hinweis des OLG Zweibrücken vom 07.02.2022 im April 2022 zurück.

Die Klägerin stellte die VP von Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt € 9.557,19 frei. Wegen der Aufteilung der Kosten wird auf S. 4 der Klageschrift (Übersicht) Bezug genommen. Im vorliegenden Verfahren verlangt die Klägerin jedoch nur diejenigen Verfahrenskosten ersetzt, die durch eine nicht erfolgte Klagerücknahme nach der Entscheidung des BGH vom 19.01.2021 - VI ZR 433/19 - entstanden sind, insgesamt € 6.873,73. Dafür hat sie zugunsten des Beklagten von den Gesamtkosten die 1,3 Verfahrensgebühren beider Prozessbevollmächtigten und eine 1.0 Gerichtsgebühr jeweils für die 1. Instanz in Abzug gebracht, weil die Klage spätestens vor der mündlichen Verhandlung in der 1. Instanz hätte zurückgenommen werden müssen.

Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, er hätte - wie unstreitig nicht geschehen - die VP darüber aufklären müssen, dass der Vorprozess aussichtslos sei. Ferner habe der Beklagte die VP pflichtwidrig nicht darüber aufgeklärt,

- dass zur Substantiierung der Klageforderung voraussichtlich ein verpflichtender Rückruf des Fahrzeugs durch das KBA notwendig sei,
- dass die Klägerin unter Umständen nicht mehr an ihre Deckungszusage gebunden sei,
- dass eine abweisende Entscheidung in Rechtskraft erwachse und eine weitere Klage bei einer

nachträglichen Verbesserung der Erfolgsaussichten (z.B. nach einer Rechtsprechungsänderung) nicht mehr möglich sei sowie

- dass die VP eine Täuschung durch die Fahrzeugherstellerin nachweisen müsse.

Die Behauptungen unzulässiger Abschaltvorrichtungen im Vorprozess seien ohne hinreichende Substanz gewesen. Das KBA hatte den Motor umfassend untersucht, ohne - nach seiner Auffassung - unzulässige Abschaltvorrichtungen festzustellen. Auch das relativ weite Thermofenster des EA 288 war dem KBA bekannt. Damit hätten ausreichende Anhaltspunkte für sittenwidriges Verhalten der Motorherstellerin gefehlt. Aufgrund der Entscheidung des BGH vom 25.05.2020 - VI ZR 252/19 - sei ferner klar gewesen, dass zum damaligen Zeitpunkt auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB mangels Schutzgesetzcharakter der §§ 6, 27 EG-FGV nicht durchsetzbar sei.

Bei Aufklärung über die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung hätte die VP von der Geltendmachung der Ansprüche abgesehen. Dafür spreche die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens. Aber auch bei Aufklärung über ggf. nur geringe Erfolgsaussichten hätte die PV von der Geltendmachung abgesehen.

Mit der am 13.01.2025 zugestellten Klage beantragt die Klägerin,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 6.873,73 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hält die Klage mangels hinreichender Darlegungen zum Vorprozess für unschlüssig. Ferner seien die strengen Maßstäbe für die Annahme eines aussichtslosen Vorprozesses nicht erfüllt. Vorliegend habe dafür eine einschlägige höchstrichterliche Entscheidung gefehlt. Die Instanzrechtsprechung zum Motor EA 288 sei uneinheitlich gewesen. Zahlreiche Land- und Oberlandesgerichte hätten den Fahrzeugwerbern in Bezug auf diesen Motor Schadenersatzansprüche zugesprochen. Darüber hinaus sei die Aussichtslosigkeit nach objektiver Rechtslage zu bemessen, die schon wegen des verbauten Thermofensters nicht aussichtslos gewesen sei, vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21 -.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlage Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch wegen Beratungspflichtverletzung (§§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB) stand der VP und steht damit auch der Klägerin aus übergegangenem Recht (§ 86 Abs. 1 VVG) nicht zu.

I. Zur Begründung dieses Schadenersatzanspruches kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg auf die vom Beklagten unterlassene Beratung der VP über eine Aussichtslosigkeit des Vorprozesses berufen.

1. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Vorprozess in diesem Sinne aussichtslos war. An diese Bewertung sind hohe Anforderungen zu stellen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, juris Rn. 40).

2. Vorliegend hatte der BGH zwar Teilaspekte der im Vorprozess geltend gemachten Schadenersatzansprüche geklärt. Eine umfassende und Schadenersatzansprüche von Käufern des Motortyps EA 288 generell ausschließende Rechtsprechung lag hingegen nicht vor. So kamen Schadenersatzansprüche wegen eines Thermofensters durchaus in Betracht, z.B. dann, wenn der Motorhersteller im Typgenehmigungsverfahren unzutreffende Angaben über die Arbeitsweise des Abgasrückführungssystems gemacht hatte (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2021 – VI ZR 433/19 –, juris Rn. 22). Auch die im Schriftsatz der Beklagtenseite vom 30.07.2025 (Duplik) zitierte OLG-Rechtsprechung zeigt, dass keine umfassende höchstrichterliche Klärung der im Vorprozess verfolgten Ansprüche bestand. Darüber hinaus konnte die für den Erfolg des Vorprozesses maßgebliche Frage des Drittschutzes der § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV nicht abschließend

durch den BGH höchstrichterlich geklärt werden. Denn über die unionsrechtliche Wirkung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 auf das nationale Recht hatte abschließend der EuGH zu entscheiden. Dies ist erst durch den EuGH, Urteil vom 21. März 2023 – C-100/21 – geschehen.

3. Jedenfalls scheidet eine Aussichtslosigkeit des Vorprozesses im schadensrechtlichen Sinne deshalb aus, weil die § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV i.V.m. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nach zutreffender rechtlicher Bewertung drittschützend i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB sind (vgl. nunmehr: BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 – unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 21. März 2023 – C-100/21 –). Zwar hatte der BGH dies zum Zeitpunkt des Vorprozesses noch nicht erkannt. Eine solche Rechtsprechungslage kann auch zur Folge haben, dass einem VN - darauf gestützt - der Deckungsanspruch zu versagen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2024 – IV ZR 11/23 –, juris Rn. 6-7). Es entspricht jedoch nicht dem Sinn und Zweck der anwaltlichen Beratungspflicht, einen rechtsschutzversicherten Mandanten von der Verfolgung berechtigter Ansprüche abzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung erst nachträglich die Berechtigung der betreffenden Ansprüche (an)erkennt. In einem solchen Fall fehlt es jedenfalls am notwendigen Schutzzweckzusammenhang zwischen der anwaltlichen Beratungspflichtverletzung und dem jeweiligen Kostenschaden.

4. Dem steht nicht entgegen, dass nach aktueller Rechtsprechung des BGH wegen der (auch) im Motor des Typs EA 288 verbauten unzulässigen Abschaltvorrichtung in Form eines Thermofenslers den Käufern nur ein sog. Differenzschaden zuzusprechen ist. Dieser Umstand begründet nicht etwa eine teilweise Aussichtslosigkeit des hier streitgegenständlichen Vorprozesses. Denn die genaue Ausgestaltung des der VP richtigerweise zustehenden Schadenersatzanspruchs war damals für den Beklagten nicht abzusehen und stand erst recht nicht aufgrund einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung fest.

II. Soweit sich die Klägerin für den geltend gemachten Haftungsanspruch auf weitere Beratungspflichtverletzungen des Beklagten berufen hat, nämlich darauf, dieser habe die VP nicht darüber aufgeklärt,

- dass zur Substantiierung der Klageforderung voraussichtlich ein verpflichtender Rückruf des Fahrzeugs durch das KBA notwendig sei,
- dass die Klägerin unter Umständen nicht mehr an ihre Deckungszusage gebunden sei,
- dass eine abweisende Entscheidung in Rechtskraft erwachse und eine weitere Klage bei einer nachträglichen Verbesserung der Erfolgsaussichten (z.B. nach einer Rechtsprechungsänderung) nicht mehr möglich sei sowie

- dass die VP eine Täuschung durch die Fahrzeugherstellerin nachweisen müsse,

lässt sich daraus ebenfalls keine Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz eines Kostenschadens ableiten. Die Vorwürfe sind teilweise unzutreffend (der erste Spiegelstrich) und teilweise unerheblich (der zweite Spiegelstrich). Insgesamt fehlt für die Begründung eines Vorwurfs hinreichend konkreter Vortrag zu einem vermeintlich erforderlichen Beratungsinhalt. Darüber hinaus gibt es keine Vermutung dahingehend, dass die VP den Vorprozess bei Erteilung der vorgenannten Informationen nicht geführt hätte. Dies gilt auch hinsichtlich der angeführten Beratung über die Rechtskraftwirkung und der grundsätzlich fehlenden Möglichkeit einer später erneuten Geltendmachung. Denn es war - wie regelmäßig - nicht abzusehen, zu welchem Zeitpunkt und ggf. aufgrund welcher gerichtlichen Vorlage der EuGH über die drittschützende Wirkung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 entscheiden wird. Ein Abwarten im Vorprozess war angesichts der zugleich drohenden Verjährung keine, jedenfalls keine zwingende Option, die im vorliegenden Schadenersatzprozess über die Vermutung des beratungsgerechten Verhaltens als sichere Handlungsalternative der VP zu Grunde gelegt werden könnte.

III. Einen Haftungsanspruch wegen tatsächlicher Aussichtslosigkeit der vorgerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche der VP gegen die Motorherstellerin macht die Klägerin im vorliegenden Verfahren nicht geltend.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Dr. Liebau
Richter am Landgericht

Landgericht Berlin II
38 O 96/25

Verkündet am 10.09.2025

Bartel, JOSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.09.2025

Bartel, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwältin